

BVGer F-3593/2026 vom 2. Juni 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3593_2026

FR: TAF F-3593/2026 du 2 juin 2026

IT: TAF F-3593/2026 del 2 giugno 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Das Gericht entscheidet über die Beschwerde endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gemäss Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO grundsätzlich Portugal für das Asylverfahren des Beschwerdeführers zuständig ist, dass das portugiesische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge (vgl. bspw. Urteile des BVGer F-663/2025 vom 4. Februar 2025 E. 2.2; F-7564/2024 vom 13. Dezember 2024 E. 6), und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, in Portugal würde man ihm Schaden zufügen, hat die Vorinstanz berücksichtigt und korrekt erwogen, dass er sich gemäss eigenen Angaben nicht einmal einen Tag in Portugal aufgehalten habe, weshalb die von ihm geäusserte Befürchtung nicht auf Erfahrungswerten beruhe. Ferner hat die Vorinstanz zutreffend ausgeführt, dass es sich bei Portugal um einen Rechtsstaat mit funktionierendem Rechtssystem handle und es dem Beschwerdeführer freistehe, sich an die zuständigen Stellen zu wenden, sollte er sich ungerecht oder rechtswidrig behandelt fühlen. Seine gesundheitlichen Beschwerden (diagnostiziert: [...] und zystische Läsion im [...]); geltend gemacht: Bauchschmerzen, Probleme beim Wasserlösen, Probleme mit den Zähnen, Kopfschmerzen, Husten, Muskelschmerzen, Schmerzen am ganzen Körper, Blähungen, Kurzsichtigkeit, Schmerzen

im Schulterbereich, Magenbrennen, Erkältungssymptome und Schlafprobleme) hat die Vorinstanz rechtsprechungskonform gewürdigt und festgehalten, eine medizinische Notlage könne ausgeschlossen werden und es sei nicht davon auszugehen, dass die hohe Schwelle für eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK überschritten werde. Auch hat sie korrekt erwogen, dass die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung des Beschwerdeführers Rechnung tragen und die portugiesischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände informieren werden (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO; vgl. ferner das Dokument «Überstellungsmodalitäten» des SEM), sollte dies zum Zeitpunkt der Überstellung notwendig sein. Darüber hinaus hat sie in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG seine Wegweisung nach Portugal angeordnet. Zur näheren Begründung wird auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen.

E. 2.2

Was der Beschwerdeführer auf Rechtsmittelebene vorbringt, vermag an der Richtigkeit der angefochtenen Verfügung nichts zu ändern. In Bezug auf seinen Einwand, die Vorinstanz habe den medizinischen Sachverhalt nicht genügend abgeklärt, ist auf die Arztberichte vom (...) Februar 2026, vom (...) Februar 2026, vom (...) April 2026, vom (...) Mai 2026 und auf das Verlaufsblatt der medizinischen Betreuung zu verweisen. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist von der Vorinstanz umfassend abgeklärt worden und die daraus resultierenden Befunde sind nicht von einer Schwere, die weitere Abklärungen durch die Vorinstanz erforderlich gemacht hätten. Die Vorinstanz hat sich ferner mit den Vorbringen des Beschwerdeführers ausreichend auseinandergesetzt und dargelegt, weshalb sie nicht vom Bestehen einer medizinischen Notlage ausgeht. Das in den erwähnten Arztberichten empfohlene Prozedere geht nicht über Verlaufskontrollen sowie die Abgabe von Schmerzmitteln und Kalium hinaus. In den Arztberichten vom (...) Mai 2026 und vom (...) Mai 2026 werden ferner eine arterielle Hypertonie und der Verdacht auf eine Gastritis diagnostiziert und die Abgabe von Amlodipin und Esomeprazol verordnet. Portugal verfügt über eine ausreichende medizinische Infrastruktur (vgl. Urteil des BVGer F-4170/2024 vom 11. November 2024 E. 5.3.2), so dass sämtliche empfohlenen Massnahmen bei Bedarf auch dort umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund durfte die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 141 I 60 E. 3.3) auch darauf verzichten, den Arzttermin des Beschwerdeführers vom (...) Mai 2026 abzuwarten. Entgegen dessen Ansicht liegt somit weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch der Begründungspflicht vor. Schliesslich hat die Vorinstanz im Dokument «Überstellungsmodalitäten» festgehalten, dass der Beschwerdeführer an Magenbeschwerden leidet und es sich bei ihm um ein potentiell Opfer von Menschenhandel handelt. Weshalb sie diese Informationen nach Ansicht des Beschwerdeführers vor Erlass der angefochtenen Verfügung den portugiesischen Behörden hätte weiterleiten müssen, geht aus dessen Ausführungen nicht hervor. Die Dublin-III-VO sieht eine solche Pflicht jedenfalls nicht vor (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO).

E. 2.3

Vor diesem Hintergrund ist der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks Neuurteilung abzuweisen.

E. 2.4

Zur geltend gemachten drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung und auf E. 2.1 f. verwiesen werden.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 11. Mai 2026 nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Mit vorliegendem Urteil fällt der am 21. Mai 2026 angeordnete Vollzugsstopp dahin und der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird gegenstandslos.

E. 5

Die Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.